



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend und Soziales

Vorlage

**Nr. 185/2000**

öffentlich

nichtöffentlich

## Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

### **Beschlussvorschlag:**

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 82.000,00 DM für den Rückbau und die Aufgabe des Übergangwohnheimes in Kamen, Mersch 4a bei Haushaltsstelle 437.50030 - Rückbau von Übergangwohnheimen

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

In der Zeit von 1989 bis 1999 sind der Stadt Kamen insgesamt ca. 2.200 Aussiedler und 1.300 ausländische Flüchtlinge zugewiesen worden. Diese hohe Anzahl von Zuweisungen machte es in dieser Zeit erforderlich, geeignete Übergangsheime zur Unterbringung dieser Menschen zu schaffen.

Unter anderem wurde in dieser Zeit auch das Übergangsheim Mersch 4 a (Mietbeginn 01.11.1990) eingerichtet. Bei dieser Unterkunft handelt es sich um ein Objekt, das von der Stadt Kamen angemietet und zum Zwecke der Unterbringung entsprechend umgebaut wurde.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Zuweisungen von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen rückläufig. Hinzu kommt, dass die kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien beendet wurden und bereits vor einiger Zeit die ehemaligen Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in ihre Heimat zurückkehren konnten und jetzt die Flüchtlinge aus dem Kosovo.

Ferner gibt es eine starke Entspannung auf dem Wohnungsmarkt, so dass zugewiesene Aussiedler hier schnell eine Wohnung finden und die Übergangwohnheime verlassen können. Alle diese Umstände insgesamt führen jetzt dazu, dass wir uns in der Lage sehen, dieses Übergangsheim mit einer Kapazität von 65 Personen aufzugeben.

Bei der Auswahl der aufzugebenden Unterkünfte haben insbesondere fiskalische Gründe eine entscheidende Rolle gespielt. Bei angestellten Kostenvergleichen zwischen allen

Unterkünften hat sich herausgestellt, dass diese Unterkunft, insbesondere wegen der zu zahlenden Miete, mit die kostenintensivsten Plätze hat.

Im Rahmen des Mietvertrages hat sich die Verwaltung verpflichtet, die eingebauten Teile wieder zu entfernen und das Gebäude in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Daneben ist vertraglich eine Renovierung des Objekts vereinbart worden.

In Rücksprache und Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer wurden die Rückbau- und Instandsetzungskosten durch den Fachbereich Bauen und Baubetriebshof ermittelt.

Das Objekt Mersch 4 a soll bei einem Rückbau durch den hiesigen Baubetriebshof und Vergabe von verschiedenen Gewerken, die vom Baubetriebshof nicht durchgeführt werden können, Instandsetzungskosten von **82.000,00 DM** verursachen.

Das Mietverhältnis wurde von Seiten der Verwaltung fristgemäß zum 31.10.2000 gekündigt, wobei eine monatliche Vertragsverlängerung für die Zeit des Rückbaus vereinbart wurde.

Die Verwaltung hat Kontakt mit der Versicherung aufgenommen. Bei dieser Versicherung ist die Stadt Kamen versichert gegen die Inanspruchnahme von Schäden, die von Bewohnern in angemieteten Übergangsheimen verursacht werden.

Anlässlich einer Begehung mit einem Vertreter der Versicherung wurden die Schäden festgestellt und es wurde von der Versicherung mitgeteilt, dass sie Schäden anerkennt im Übergangwohnheim Mersch 4a in Höhe von 33.000,00 DM. Insofern sind durch Versicherungsleistungen 33.000,00 DM von der außerplanmäßigen Ausgabe abgedeckt ( siehe 437.34700 Ersatzleistungen für Vermögensschäden).

Der Restbetrag in Höhe von 49.000,00 DM wird durch Mehreinnahmen bei der Hhst. 900.04104 - Schlüsselzuweisungen - gedeckt.

Die Entwicklungen der Unterbringungssituation, verbunden mit der Aufgabe des Übergangwohnheims, war im vergangenen Jahr bei Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht abzusehen, so dass keine Mittel im Haushaltsplan eingestellt wurden.

Absprachen mit dem Vermieter über die Art der Abwicklung waren zu einem früheren Zeitpunkt ebenfalls nicht möglich, so dass eine frühere parlamentarische Beteiligung nicht erfolgen konnte.